

GEMEINDE LÄUFELFINGEN

Gestützt auf § 7 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967 erlässt die Gemeinde Läfelfingen folgendes

R E G L E M E N T

Wasserschutzzone Tunnelquellen

GRUNDLAGEN

- Wegleitung der Baudirektion vom 10. November 1979 für die Nutzung von Schutzzonen um Trinkwasserfassungen
- Geologisches Gutachten von Dr. H. Schmassmann vom 8. Juni 1977
- Regierungsratsverordnung vom 28. August 1979 über den Schutz von Grundwasser und Quellen
- Merkblatt der Baudirektion/Landwirtschaftsdirektion vom 20. April 1979 über die Betriebssicherheit von Gülleverteilanlagen (Gülle-Verschlauchung)

1. ZONE II ALAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG1.1 In der Zone II A sind zugelassen:

- Acker- und Futterbau
- Wald
- Weidegang (*)

1.2 Düngung:

Handelsdünger, pro Gabe in einer Menge bis zu 50 kg Reinnährstoff je Hektare, d.h. nicht mehr als 50 kg Stickstoff (N), Phosphat (P_2O_5) und Kali (K_2O) je Hektare gleichzeitig. Die zulässige Menge an Handelsdünger pro Gabe berechnet sich nach der Formel:

$$\text{Doppelzentner Handelsdünger je Hektare} = \frac{50}{\% \text{ Nährstoff im Dünger}}$$

1.3 Anwendungsvorschriften für das zugelassene Düngemittel:

1.3.1 Handelsdünger darf nicht ausgebracht werden:

- während oder unmittelbar nach starken Regenfällen und Schneeschmelzen,
- wenn der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt ist.

1.3.2 Der Handelsdünger ist gleichmässig zu verteilen, und vor allem sind Ansammlungen in Geländevertiefungen zu vermeiden. Er darf nur während der Vegetationszeit ausgebracht werden.

1.3.3 Die gesamte Stickstoffdüngung darf in der Regel im Jahr nicht mehr als 120 kg je Hektare betragen.

1.4 In der Zone II A sind insbesondere nicht gestattet:

- Hoch- und Tiefbauten (z.B. Verkehrsanlagen und Parkplätze, landwirtschaftliche Bauten, neue Wege für die land- und forstwirtschaftliche Erschliessung, Rauhfuttersilos, Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe, Tankanlagen sowie neue Abwasserleitungen und Bodenleitungen für Gülleverschlauchungen)
- Materialentnahmen und Deponien
- Zeltplätze, Plätze für Wohnwagen und Mobilheime
- Feuerstellen
- Ausbringen von:
 - Gülle
 - Stallmist
 - Klärschlamm
 - Kehrrichtrohkompost und Kehrrichtfrischkompost
- Zwischenlagerung von Mist auf dem Felde
- Lanzendüngung

2. ZONE II B

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

2.1 Art der Nutzung

2.1.1 Es ist eine geregelte Fruchtfolge anzustreben, die auf lange Sicht die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhält.

2.1.2 Zugelassen sind:

- Acker- und Futterbau
- Weidegang
- Wald

2.2 Düngung

2.2.1 Zugelassen sind:

- Gülle: pro Gabe in einer Menge bis zu 30 m³ (z.B. 12 Druckfass à 2,5 m³) je Hektare. (*)²⁻³ Gaben jährlich.
- Gülleverschlauchungen sind - unter Beachtung der Anwendungsvorschriften für die zugelassenen Düngemittel in der Zone II B - auf Zusehen hin gestattet, wenn vom Eigentümer der Anlage periodisch der Nachweis erbracht wird, dass die gesamte Anlage immer betriebssicher funktioniert. Die Bodenleitungen von Gülleverschlauchungen sind bewilligungspflichtig (Bewilligungsinstanz: Wasserwirtschaftsamt, nach Rücksprache mit der Landwirtschaftsdirektion). Für einen reibungslosen Betrieb der Anlage müssen die im Merkblatt der Landwirtschafts-/Baudirektion vom 20. April 1979 aufgeführten Punkte beachtet werden.
- Stallmist: pro Gabe in einer Menge bis zu 200 Doppelzentner (z.B. 6-7 Miststreuerrladungen à 3 Tonnen) je Hektare
- Handelsdünger, jedoch nicht mehr als 50 kg Stickstoff (N, Reinnährstoffgehalt) gleichzeitig. Die zulässige Menge an stickstoffhaltigem Handelsdünger pro Gabe berechnet sich nach der Formel:

$$\left. \begin{array}{l} \text{Doppelzentner Handels-} \\ \text{dünger je Hektare} \end{array} \right\} = \frac{50}{\% \text{ Nährstoff im Dünger}}$$

2.2.2 Nicht zugelassen sind:

- Klärschlamm
- Kehrriechtrockkompost und Kehrriechtfrischkompost

2.3 Anwendungsvorschriften für die zugelassenen Düngemittel

2.3.1 In der Zone II B besteht die Sorgfaltspflicht, unbedingt zu verhindern, dass animalischer Dünger (Gülle, Stallmist) oberflächlich oder durch Drainagen in Oberflächengewässer abgeschwemmt wird. Nötigenfalls sind hierzu die Düngergaben stärker zu beschränken, als sie nach den Richtlinien für die Nutzung der engeren Schutzzone in der Regel zugelassen sind.

2.3.2 Hof- und Handelsdünger dürfen nicht ausgebracht werden:

- während oder unmittelbar nach starken Regenfällen und Schneeschmelzen,
- wenn der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt ist.

- 2.3.3 Die Hof- und Handelsdünger sind gleichmässig zu verteilen, und vor allem sind Ansammlungen in Geländevertiefungen zu vermeiden.
- 2.3.4 Nicht gestattet sind Lanzendüngungen.
- 2.3.5 Die gesamte Stickstoffdüngung darf in der Regel im Jahr ~~nicht-mehr-als-120kg-je-Hektare-betragen~~ (*) 100kg und nicht mehr als 150kg je Hektare betragen.
- 2.3.6 Für die Berechnung der jährlich zulässigen Stickstoffdüngung sind einzusetzen:
- 50 kg N pro 30 m³ ausgebrachte Gülle
 - 40 kg N pro 200 Doppelzentner ausgebrachten Stallmist
 - Stickstoffmenge (Reinnährstoffgehalt) im ausgebrachten Handelsdünger
- 2.3.7 Stickstoffhaltiger Handelsdünger darf nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden.

2.4 Pflanzenschutzmittel

Zugelassen sind:

- 2.4.1 Bei sorgfältigem Umgang bis auf weiteres die amtlich zugelassenen Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel gemäss ihren Anwendungsvorschriften.
- 2.4.2 In der Forstwirtschaft dürfen nur solche Pflanzenschutzmittel Anwendung finden, die auch in der Landwirtschaft angewendet werden und der Kontrolle gemäss eidg. Landwirtschaftsgesetz unterliegen. Das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien ist verboten.

3. ZONE II B

3.1 Hoch- und Tiefbauten und übrige Anlagen, die in der Zone II B nicht gestattet sind:

- Hoch- und Tiefbauten, unter Vorbehalt der Regelung für öffentliche Werke und Anlagen
- Verkehrsanlagen und Parkplätze, mit Ausnahme der Anlagen für öffentliche Werke und der Anlagen, die nach besonderen eidgenössischen Bestimmungen gesichert sind
- Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Mineralölprodukten
- Ausbeutungen und Deponien aller Art. (*) Ueber Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Baudirektion.

3.2 Für landwirtschaftliche Bauten und übrige Anlagen gelten folgende Vorschriften:

- 3.2.1 Bauten dürfen nur erstellt werden, soweit sie für die landwirtschaftliche Nutzung des Kulturlandes notwendig sind (Hofsiedlungen, Feldscheunen).
- (*) Ueber Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Bau-
direktion. Andere als landwirtschaftliche Bauten
sind nicht zugelassen.
- 3.2.2 Die Lagerung flüssiger Brenn- und Treibstoffe ist nur zulässig, soweit sie für die landwirtschaftliche Nutzung und für die landwirtschaftlichen Bauten notwendig ist. Die Vorschriften des Bundes für den Gewässerschutzbereich S sind dabei massgebend.
- 3.2.3 Die Abwässer der in Zone II B zugelassenen Bauten dürfen weder in Drainagen oder in Oberflächengewässern abgeleitet noch versickert werden. Sie sind landwirtschaftlich zu verwerten. Siloabwässer müssen in säurebeständigen Leitungen in eine Jauchegrube abgeleitet werden.
- 3.2.4 Oberflächenwasser von Hofplätzen und -zufahrten darf nicht in Drainagen oder in Oberflächengewässern abgeleitet werden. Die Plätze sind so zu gestalten, dass Niederschlagswasser möglichst gleichmässig verteilt in Kulturland abfließt.
- 3.2.5 Für Maschinen, Geräte und Motorfahrzeuge sind Waschplätze mit direktem Abfluss in eine Jauchegrube zu errichten.
- 3.2.6 Parkplätze, Autoabstellflächen und Materiallager sind nur soweit zugelassen, als sie für die landwirtschaftliche Nutzung und für die erlaubten Bauten notwendig sind.
- 3.2.7 Die Kantonsstrasse Läufelfingen-Hauenstein ist mit Tafeln mit der Aufschrift "Achtung Quellwasser" zu markieren.

4. SCHLUSSEBEMERKUNGEN

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und eventuell abgeändert werden.

5. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutzzonen der Gemeinde Läufelfingen, Inventar-Nr. 34/ZP/1/1) und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Läufelfingen
am: 7. Dezember 1979 (Originalfassung, ohne Streichungen).
und 11. Dezember 1981 (Nachträge und Ergänzungen *)



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Gemeindevorstand:

J. Gysin

H. Keller

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

am: 12. Mai 1981 (Nr. 1095) unter Streichung der nachstehend aufgeführten Ziffern: *)

bzw. am: 10. März 1982 (Nachträge und Ergänzungen)

Der Landeschreiber:

WM

- *) Ziffer 2.3.5;
Ziffer 3.1, teilweise, nämlich: "Ausbeutungen und Deponien aller Art"
Ziffer 3.2.1

GEMEINDE LAUFELFINGEN

Gestützt auf § 7 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Wasserversorgungen der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967 erlässt die Gemeinde Läufelfingen folgendes

R E G L E M E N T

Wasserschutzzone Grienackerquelle

GRUNDLAGEN

- Wegleitung der Baudirektion vom 28. August 1974 über die Ausscheidung und Nutzung von Schutzzonen um Trinkwasserfassungen
- Richtlinien der Baudirektion vom 8. März 1977 für die Nutzung der Engeren Schutzzone von Trinkwasserfassungen (Zone II, land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie Nutzung für Erholungs- und Sportanlagen) gemäss § 12 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz vom 3. April 1967.
- Geologisches Gutachten von Dr. W. Mohler vom 19. Oktober 1976

1. ZONE I: FASSUNGSBEREICH

- 1.1 In der Zone I ist jede werkfremde Nutzung unzulässig.
- 1.2 In den im Plan als Zone I ausgeschiedenen Geländeabschnitten darf die Grasnarbe nicht verletzt werden, die bestehende Bestockung ist zu belassen.
- 1.3 Die Verwendung von Agrikulturchemikalien, Gülle, Mist, Klärschlamm und Kehrriechtkompost ist in dieser Zone untersagt.

2. ZONE II: ENGERE SCHUTZZONE

- 2.1 Die Zone II muss entweder im Eigentum des Fassungseigentümers oder von diesem durch eine entsprechende Dienstbarkeit gesichert sein.
- 2.2 In der Zone II sind insbesondere nicht gestattet:
 - Hoch- und Tiefbauten (z.B. Verkehrsanlagen und Parkplätze, landwirtschaftliche Bauten, neue Wege für die land- und forstwirtschaftliche Erschliessung, Rauhfuttersilos, Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe, Tankanlagen sowie neue Abwasserleitungen*)

* Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können bei Beachtung von strengsten Schutzmassnahmen vom Wasserwirtschaftsamt dort bewilligt werden, wo aus gefälligkeitstechnischen Gründen der Zone II nicht ausgewichen werden kann.

3. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IN DER ZONE II (ENGERE SCHUTZZONE)

3.1 Art der Nutzung

Es ist eine geregelte Fruchtfolge anzustreben, die auf lange Sicht die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhält.

Zugelassen sind:

- Acker- und Futterbau
- Weidegang
- Wald

Bestehende Intensivkulturen sind so lange zulässig, als keine Verunreinigung des gefassten Trinkwassers festgestellt wird.

3.2 Düngung

3.21 Zugelassen sind:

- Gülle: pro Gabe in einer Menge bis zu 30 m³ (z.B. 12 Druckfass à 2,5 m³) je Hektare; 0)2-3 Gaben jährlich.
- Stallmist: pro Gabe in einer Menge bis zu 200 Doppelzentner (z.B. 6-7 Miststreuerladungen à 3 Tonnen) je Hektare
- Handelsdünger: pro Gabe in einer Menge bis zu 50 kg Reinnährstoff je Hektare, d.h. nicht mehr als 50 kg Stickstoff (N), Phosphat (P₂O₅) und Kali (K₂O) je Hektare gleichzeitig. Die zulässige Menge an Handelsdünger pro Gabe berechnet sich nach der Formel:

$$\frac{\text{Doppelzentner Handelsdünger je Hektare}}{\% \text{ Nährstoff im Dünger}} = \frac{50}{\% \text{ Nährstoff im Dünger}}$$

3.22 Nicht zugelassen sind:

- Klärschlamm
- Kehrriechtkompost und Kehrriechtfrischkompost

3.3 Anwendungsvorschriften für die zugelassenen Düngemittel:

3.31 Hof- und Handelsdünger dürfen nicht ausgebracht werden:

- während oder unmittelbar nach starken Regenfällen und Schneeschmelzen,
- wenn der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt ist.

3.32 Die Hof- und Handelsdünger sind gleichmässig zu verteilen. Vor allem sind Ansammlungen in Geländevertiefungen zu vermeiden.

3.33 Nicht gestattet sind:

- Verschlauchungen
- Lanzendüngungen

3.34 Die gesamte Stickstoffdüngung darf in der Regel im Jahr nicht mehr als 120 kg je Hektare betragen. 100kg und nicht mehr als 150kg je Hektare betragen.

- 3.35 Für die Berechnung der jährlich zulässigen Stickstoffdüngung sind einzusetzen:
- 50 kg N pro 30 m³ ausgebrachte Gülle
 - 40 kg N pro 200 Doppelzentner ausgebrachten Stallmist
 - Stickstoffmenge (Reinnährstoffgehalt) im ausgebrachten Handelsdünger

- 3.3.6 Stickstoffhaltiger Handelsdünger darf nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden.

3.4 Pflanzenschutzmittel

- 3.4.1 Zugelassen sind:

Bei sorgfältigem Umgang bis auf weiteres die amtlich zugelassenen Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel gemäss ihren Anwendungsvorschriften.

- 3.4.2 Nicht zugelassen sind:

- Zubereitung der Brühe von Pflanzenschutzmitteln sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichtung von Packungen und Reinigung von Geräten
- Behandlung von Nutzholz mit Forstchemikalien

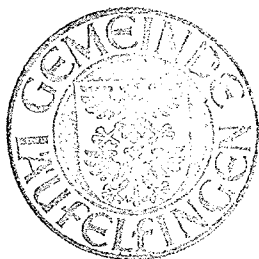
4. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasser-Verunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und eventuell abgeändert werden.

5. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutzzonen der Gemeinde Läfelfingen, Inventar-Nr. (34/ZP/1/1.....) und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung von Läu-
fingen am: 7. Dezember 1979 (Originalfassung)
11. Dezember 1981 (Nachträge/Ergänzungen)



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

J. Gysin R. Müller

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
am: 16. März 1982

Der Landschreiber:

GM